|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1250 |
| Titel | Ausbürgerung. |
| Datum | 01.06.1944 |
| P. | 502 |

[*p. 502*] Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern:

„Sie prüfen die Frage der Ausbürgerung des Doppelbürgers Heinrich Weilenmann, geboren am 3. Juni 1890 (nicht 3. Juli 1890), Bürger von Töß-Winterthur und deutscher Reichsangehöriger, wohnhaft in Klagenfurt. Sie haben in Anwendung von Artikel 3, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses vom II. November 1941 über die Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts das Verfahren auf Entzug seines Schweizerbürgerrechts eingeleitet.

Wir beehren uns, Ihnen im Einvernehmen mit der Heimatgemeinde Winterthur mitzuteilen, daß der Kanton Zürich einverstanden ist, daß dem Heinrich Weilenmann, seiner Ehefrau Margarethe Rudolfine geb. Högler und seinen Kindern Wilfried Kurt und Hellmut Heinz das Schweizerbürgerrecht entzogen wird. Wir legen den gewünschten Familienschein, Ihre zur Einsicht erhaltenen Akten, ein Einvernahmeprotokoll des in Winterthur lebenden Vaters Johann Weilenmann und die Vernehmlassung des Stadtrates Winterthur bei.“

II. Mitteilung an den Stadt rat Winterthur, sowie an die Direktionen des Innern und der Polizei.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]